

Herausgegeben von  
Frauke Höntzsch, Martin Oppelt,  
Adrian Paukstat, Paul Sörensen

# Theoretische Manöver. Politische Ideengeschichte im Deutungskampf

## **Theoretische Manöver**



# **Theoretische Manöver**

Politische Ideengeschichte im Deutungskampf

Herausgegeben von

Frauke Höntzsch

Martin Oppelt

Adrian Paukstat

Paul Sörensen

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:  
[<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1236085>]

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [dnb.dnb.de](http://dnb.dnb.de) abrufbar.

*Der Gesamtband wird von den Herausgeber:innen, die jeweiligen Beiträge von den Autor:innen Open Access unter der Lizenz CC-BY-NC-4.0 veröffentlicht. Alle Text- und Bildzitate sind urheberrechtlich geschützt.*

© 2025

Herausgeber:innen und Autor:innen

Herstellung und Verlag: BoD – Books on Demand, Norderstedt

ISBN: 9783819241956

# Inhalt

Zur Einleitung	5
I. Deutungskämpfe im Arsenal	
Wie viel Konflikt verträgt die Politie? Hannah Arendt und Dolf Sternberger im Disput über die gute Ordnung <i>Grit Straußenberger</i>	11
Vereint und versöhnt? Umkämpfte Semantiken der Verbündung <i>Eva Marlene Hausteiner</i>	27
Machiavelli als stumpfe Waffe? Disqualifikation eines Klassikers (Marianne Weickert, René König, Wilhelm Waetzoldt) <i>Christian E. Roques</i>	41
Montesquieu gegen Machiavelli. Judith Shklars ideenpolitische Auseinandersetzung mit der Cambridge School <i>Rieke Trimçev</i>	61
Der kurze Sommer der Demokratie. Die vergessene Vorgeschichte der US-amerikanischen Gründung <i>Dirk Jörke</i>	79
Abwehr oder Vernichtung? Zum Streit zwischen Hermann Heller und Carl Schmitt <i>Reinhard Mehring</i>	93

## II. Deutungskämpfe im Archiv

Der Sinn der Geschichte: Hegels objektiver Geist der Freiheit  
und die Perspektiven eines liberalen Narrativs 113  
*Karsten Fischer*

Zur Politik des Privatrechts. Otto von Gierke und die Entstehung des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs im Lichte einer Ideenpolitik des Privateigentums 133  
*Max Klein*

Hannah Arendt – Denkerin der Freundschaft 149  
*David Terwiel*

Kampf dem preußischen Obrigkeitsstaat.  
Verwaltungsföderalismus bei Remigranten aus den USA 1930–1960 163  
*Siegfried Weichlein*

Politische Rhetorik bei Tocqueville und Marx 183  
*Harald Bluhm*

## III. Die Disziplin im Deutungskampf: Über Archiv und Arsenal (hinaus)

Von Weimar und Wien nach Berlin... 201  
Präfigurative politische Ideengeschichte am Beispiel demokratischen Eigentums  
*Paul Sörensen*

„Gedanken, die sich selber nicht verstehen“ 223  
Zur utopischen Zitierbarkeit von Archiv und Arsenal  
*Adrian Paukstat*

Politische Ideengeschichte als Erfahrungsspeicher 243  
*Martin Oppelt*

Gründeln statt Begründen.  
Politikwissenschaftliche als postmoderne Ideengeschichte 259  
*Frauke Höntzsch*

# Vereint und versöhnt? Umkämpfte Semantiken der Verbündung

*Eva Marlene Hausteiner*

Bisweilen wird der politischen Ideengeschichte sogenannter ‚Antiquarianismus‘ vorgeworfen, also die Selbstbeschränkung auf das Verwalten des Archivs historischer Ideen.<sup>1</sup> Sicherlich ist diese Archivpflege ein zentraler Bestandteil geistesgeschichtlicher Wissensbewahrung und Grundlagenforschung. Was aber kann und sollte eine *politische* Ideengeschichte darüber hinaus zum politikwissenschaftlichen und theoretisch-systematischen Erkenntnisgewinn beitragen? Im Folgenden möchte ich die These unterstützen, dass die politische Ideengeschichte „die fachspezifischen Fragestellungen, die gegenwärtigen politischen Problemstellungen unmittelbar an die Quellen herantragen“ (Höntzsch 2015: 75) sowie den genuin politischen Charakter sowie die Gegenwartsrelevanz vergangener Denkkonstellationen hervorkehren kann. Maßgeblich hierfür ist die Annahme, dass politische Ideengeschichte auch eine Geschichte von Ideenpolitik sein muss (Bluhm et al. 2011), dass also historische Deutungsauseinandersetzungen um das Politische als Deutungsmachtkämpfe selbst politischen Gehalt haben und sich politischer Ideen als Konfliktressourcen bedienen. Dieser selbstgesetzte Anspruch der politischen Ideengeschichte stellt ein wichtiges Argument für ihre zentrale Rolle innerhalb des Fachs Politikwissenschaft insgesamt und für ihre gesellschaftliche Daseins- und Förderungsberechtigung dar; um dem gerecht zu werden, bedarf es aber einer überzeugenden und auf verschiedenste Gegenstandsbereiche anwendbaren methodischen Umsetzung.

Eine ideengeschichtliche Methode hierfür kann in der Repolitisierung vorgeblich unkontroverser Sachfragen liegen. Eine solche Repolitisierung besteht erstens darin, anstelle historisch ‚für sich selbst stehender‘ kanonischer Einzelpositionen die Verknüpfungen und Kämpfe um konkurrierende Semantiken und Semantisierungen im Politischen zu untersuchen: „Die in Diskursen angeordneten Texte weisen die Textur eines Gewebes auf, verbunden und verknüpft, oft nur

---

<sup>1</sup> Vgl. die kritische Diskussion dieses Vorwurfes bei Skinner (1998: 106 ff.).

mit dünnen Fäden der Rezeption, aber immer offen für neue Rezeptionen. [...] An Stelle der Wahrheit tritt in der Ideengeschichte daher die Frage der alternativen Denkwege, die miteinander im Deutungskampf stehen“ (Llanque 2016: 1138 f.; vgl. Llanque 2008). Zweitens bietet die Ideengeschichte, gerade historisch jüngerer Phasen, Möglichkeiten für eine kritische Überprüfung aktueller politischer Debatten, indem sie gegenwärtige Ideen und Interpretationen als letztlich kontingente Produkte solcher ideenpolitischer Deutungsauseinandersetzungen kontextualisiert. Eine so verstandene kritische *Ideenzeit*geschichte sollte auch die wissenschaftlich-disziplinäre Selbstreflexion hinsichtlich der Rolle der Politikwissenschaften selbst in ideenpolitischen Deutungsauseinandersetzungen seit dem 20. Jahrhundert beinhalten (vgl. jüngst Müller/Picht/Schmieder o. J.).

Um diese Relevanz ideengeschichtlicher Analyse für eine kritische ideenpolitische Perspektivierung der Gegenwart zu exemplifizieren, soll hier ein konkretes Feld der Ideenpolitik in den Mittelpunkt gestellt werden – nämlich die Debatte um das konfliktlösende Potenzial des Föderalismus, dessen Diskursgewebe sich zwischen Politikwissenschaft und Politik aufspannt. Worin liegen die weitverbreiteten Hoffnungen in den Föderalismus als Aussöhnungsinstrument begründet, und welche Deutungskämpfe sind hier zu beobachten? Im Folgenden wird das föderale Konfliktlösungsversprechen zunächst kurz skizziert, in einem zweiten Abschnitt anhand eines konkreten Falles historisiert und versuchsweise repolitisiert sowie abschließend zu weiteren Forschungsperspektiven in Verbindung gesetzt.

## **1. Föderale Friedensversprechen**

Die semantische Umkämpftheit des Föderalismus ist erst spät in den Fokus politikwissenschaftlicher Analyse getreten; zum Kanon der politischen Ideengeschichte gehören Debatten um den Stellenwert, die Ausgestaltung und den Variantenreichtum föderaler Ordnungen traditionell eher nicht. Erst in den vergangenen Jahren sind föderale Projekte und Ordnungsvorstellungen unterschiedlichster Art – von imperialen Großraumordnungen über antikoloniale ‚Pan‘-Bewegungen bis hin zu anarchistischen Ideen föderaler Selbstorganisation – einer historisch-systematischen Analyse unterzogen worden (vgl. etwa Bell 2007;

Getachew 2019; Nakhimovsky 2024). Diese Forschung hat anhand historischer und ideenhistorischer Beispiele verdeutlicht, dass unterschiedliche ideologische und ordnungspolitische Auffassungen mit ‚dem Föderalismus‘ assoziiert sein können und dass dementsprechend mit dem Vorschlag föderaler Staats- oder Großraumorganisation sehr unterschiedliche konkrete Ausgestaltungen einhergehen. Liberale und Kommunitarist\*innen, nationalistisch wie auch imperialistisch motivierte Akteure bedienen sich des institutionellen und semantischen Repertoires des Föderalen. Ein Begriffskern des Föderalen lässt sich demnach jenseits allgemeiner Vorstellungen von Allgemeinumschreibungen wie „e pluribus unum“<sup>2</sup> oder „shared rule and self-rule“<sup>3</sup> kaum bestimmen, durchaus aber seine insgesamt positive Semantisierung und flexible Vereinnahmung.

Wissenschaftlich und politikpraktisch wird eine föderale Staatsorganisation in der modernen Ideengeschichte sowie in der Politikwissenschaft der Gegenwart immer wieder als praktikable Lösung für Konflikte zwischen territorial koexistierenden Kollektiven gehandelt. Das gilt auch für die disziplinär klassischen Bereiche der Föderalismusforschung, also die Vergleichenden Politikwissenschaften und die Regierungslehre. Immer wieder wird die Behauptung formuliert, ein Konflikt zwischen zwei oder mehr (territorial verankerten) Gruppen könne durch föderalen Zusammenschluss beziehungsweise föderale Dezentralisierung eingehegt werden, wenngleich die genauen Konflikt Diagnosen divergieren: Soll Sezession verhindert (vgl. Norman 2006: 175 ff.), schwelende Konflikte beendet (vgl. Brancati 2009), Gewalteskalationen wie Bürgerkrieg unterbunden (vgl. Anderson/Keil 2017) oder die Koexistenz von multiethnischen Nationalismen (Kymlicka 2001) ermöglicht werden? Für diese unterschiedlichsten Konfliktkonstellationen wird der Föderalismus nicht nur als Schlichtungsinstrument oder Übergangslösung, sondern als „Dauerlösung“ präsentiert: Er soll dauerhaft Stabilität und friedliche Koexistenz erzeugen. Hierfür werden unterschiedliche Mechanismen beschrieben.

*Erstens* wird immer wieder argumentiert, dass das Eingehen einer verbindlich verfassten, auf Dauerhaftigkeit angelegten gemeinsamen politischen Ordnung zentrifugale Kräfte einhegen könne. Wie insbesondere der Föderalismustheore-

---

<sup>2</sup> Vermutlich Ciceros *De Officiis* entlehnt, ist dieses Motto auf dem Staatswappen der USA zu einem gängigen Label für föderale Zusammenschlüsse geworden.

<sup>3</sup> Vgl. die Definition Daniel Elazars (1987: 5), die selbst normativ stark unterfüttert ist, aber in der Rezeption oft auf die Frage einer Balance von Kooperation und Autonomie reduziert wird.

tiker Daniel Elazar (1987) einflussreich behauptete, kann eine bündische Übereinkunft weiter verbindende und damit konfliktvermeidende Kräfte verstärken. Das Stabilisierungsversprechen liegt also in der Herstellung von Verbindlichkeit. Innerhalb der Föderalismusforschung handelt es sich hier allerdings nicht nur um ein abstraktes Ideal. Unter Rückgriff auf empirische Fälle wird auch argumentiert, dass föderale Ordnungen häufig besonders für die Einhegung und Bearbeitung von Konflikten geeignet sind, da sie über entsprechende juristische Schlichtungsmechanismen – etwa Verfassungsgerichte – verfügen. Föderalismus gilt in dieser Deutungslinie also dadurch als aussöhnend, dass konfligierende Kräfte zur Kooperation ‚gezwungen‘ sind, für die weitere Koexistenz aber die erforderlichen Aushandlungsmechanismen bereitgestellt werden (vgl. Aroney 2019).

Ein *zweiter* häufig postulierter Aussöhnungsmechanismus besteht in gezielt differenzierten Autonomierechten föderaler Teilkollektive. Konfliktanlässe sollen so minimiert werden. Durch eine differenzierte Zuteilung von Autonomierechten könnte regionalen Bedürfnissen besser begegnet werden; sprachliche, religiöse oder ethnische Gruppen könnten also durch auf einzelne Gliedstaaten beschränkte Konzessionen befriedet werden – wie etwa durch regionale Amts- oder Unterrichtssprachenregelungen. Gerade für Konstellationen der Sezessionsgefahr sehen Föderalismusforscher\*innen hier – normativ zu befürwortende (vgl. Buchanan 1995) – Möglichkeiten der Stabilisierung (vgl. Kymlicka 2001: 95 f.).

Ein *dritter*, dazu spiegelbildlicher Konfliktentschärfungsmechanismus hebt auf die befriedende Rolle weniger von Differenzierung als vielmehr von Gleichstellung ab. Unterschiedliche föderale Systeme setzen es sich zum Ziel, größere Divergenzen in Fragen von Wohlstand, Infrastruktur oder Sicherheit auszugleichen, um konfliktschwache Spannungen abzubauen oder zu vermeiden. Darüber hinaus sind politische Gestaltungsrechte auf Bundesebene in vielen föderalen Ordnungen nicht streng nach dem Proportionalitätsprinzip, sondern gleichwertig zwischen den Bundesstaaten verteilt. Beispiele für Vorkehrungen zur Egalisierung von Divergenzen bietet der deutsche Föderalismus; so ist das Handlungsziel der Einheitlichkeit bzw. Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse beispielsweise leitend für Infrastrukturförderung in den ostdeutschen Bundesländern und auch der Länderfinanzausgleich wirkt effektiv auf eine fiskalische Gleichstellung der Bundesländer hin.

Diese drei behaupteten Mechanismen versprechen also, sowohl Konfliktursachen zu beseitigen als auch Konfliktaustragungsprozesse zu verbessern. Worin sie

dagegen divergieren, sind Annahmen über das Wesen zugrundeliegender Konflikte: Liegt Konfliktpotential primär in Partikularismen oder eher in innerstaatlichen Herrschaftsverhältnissen und Machtungleichheiten? Liegt der Schlüssel zur Aussöhnung demzufolge in Gleichheit und Gleichbehandlung oder vielmehr in gruppenorientierter Differenzierung? Einig sind sich die unterschiedlichen Positionen darin, dass föderale Ordnungsinstrumente die für dauerhafte Befriedung notwendige Legitimität bei den beteiligten Akteuren erzeugen können, da sie grundsätzlich auf Freiwilligkeit basieren: Verbreitet ist die liberal unterfütterte Vorstellung von föderalen Arrangements als Vertrag, also „bargain“ (Riker 1964: 11 ff.) konsensualer Aushandlungsergebnisse.<sup>4</sup> Der Föderalismus wird als dauerhaft tragfähiges, legitimes Staatsorganisationselement erachtet und damit gerade in jüngeren Verfassungen immer wieder als Kernelement verankert.

Solche generellen Erwartungen an die Konfliktlösungsleistungen des Föderalismus können und müssen in unterschiedlicher Weise kritisch überprüft werden. Empirische Untersuchungen haben bislang eine eher durchwachsene Bilanz gezogen (vgl. etwa Erk/Swenden 2010); rein theoretische Kritiken, die die normativen Annahmen und die Konsistenz der Vorschläge überprüfen, laufen Gefahr, die realen politischen Implikationen aus dem Blick zu verlieren. Der ideengeschichtliche Zugriff dagegen kann die eingangs skizzierte begriffs- und ideenpolitische Dimension des Föderalen erhellen – also die Deutungsoffenheit des und Deutungskämpfe um den Föderalismus – und somit herausarbeiten, wie konkrete Versprechen einer föderalen Aussöhnung normativ und institutionell angelegt sind und welche Konfliktlinien und Widersprüche hier bestehen. Welcher Konflikt wird überhaupt als beilegungsbedürftig dargestellt und welches politische Projekt wird mit der Föderalisierung angestrebt? Wie werden normative Ziele wie Stabilität, Gleichheit, Gerechtigkeit oder Freiwilligkeit priorisiert, wie soll ihre Verwirklichung gelingen? Inwieweit sind hier Widersprüche im Sinne theoretisch-praktischer Inkonsistenzen, aber auch Formierungen von Dissens zu beobachten?

---

<sup>4</sup> Dies ist insbesondere sichtbar bei jüngeren Verfassungsprojekten zur Befriedung von Post-Konflikt-Gesellschaften, zum Beispiel im Irak oder in Jemen.

## 2. Politisierungsmöglichkeiten des Föderalen: Der Fall der deutsch-deutschen Einigung

Ein aktuell vieldiskutierter zeithistorischer Aussöhnungsprozess, nämlich die deutsch-deutsche Einigung 1989/90, kann das Potenzial einer solchen ideenpolitischen Analyse veranschaulichen. Bis heute sind das Gelingen des Zusammenschlusses, das Wirken unterschiedlicher Interessen im Einigungsprozess und die Implikationen für Bürger\*innen in den ‚alten‘ und ‚neuen‘ Bundesländern umkämpft; die Debatten scheinen sich in ihren Grundzügen seit den 1990er Jahren zyklisch zu verschärfen und dabei strukturell zu wiederholen (vgl. Adler-Bartels 2025). Erst in den letzten Jahren wurden diese Deutungskämpfe genaueren Systematisierungsversuchen unterzogen.<sup>5</sup> Dabei bleibt der föderale Aspekt allerdings wenig systematisiert: Obgleich die verfassungsrechtlich föderale deutsch-deutsche Einigung hochgradig umkämpft war, wird der bündische Charakter des Prozesses in der Rückschau und Bilanzierung entweder ausgeblendet – oder entpolitisiert vereindeutigt. Eine offizielle Darstellung des Bundesrates konstatiert: „Bei der Vollendung der Deutschen Einheit ist der Föderalismus ein wichtiger Wegbegleiter. Ausgelegt auf Kompromissfindung, Bürgernähe und Gesamtstaatlichkeit hat er Ost und West nachhaltig und auf Augenhöhe zusammengeführt“; und im „Deutschland Archiv“ der Bundeszentrale für politische Bildung formulieren die Soziologen Christiane Bender und Hans Graßl ein klassisches Versprechen des Föderalismus, nämlich die Repräsentation des Pluralen und Ungleichen, als im Fall der Wiedervereinigung eingelöst:

„Die Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR, die so lange keine vergleichbare Freiheit besaßen, von der herrschenden Ideologie abweichende Interessen öffentlich zu artikulieren, sollten sich im wiedervereinten Deutschland nicht als homogene Gruppe repräsentieren müssen. Vielmehr sollten sie nun endlich die Chance wahrnehmen können, unterschiedliche Perspektiven, die sich aus ihren historischen, kulturellen und sozialen Traditionen und Mentalitäten ergeben, in die politische Willensbildung einbringen zu können“ (Bender/Graßl 2022).<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Eine Systematisierung der narrativen Formen dieser Deutungen steht allerdings weiterhin aus.

<sup>6</sup> Die Autoren beschreiben auch, inwiefern *der Föderalismus für die DDR in Fragen der politischen Repräsentation ein guter „Deal“ war*: „Im Bundesrat erhielten ca. 16,5 Millionen ostdeutsche Bürger und Bürgerinnen eine überaus günstige Repräsentation: Ihre sechs Bundesländer bekamen 23 von insgesamt 69 Stimmen. Die ostdeutsche Bevölkerung mit einem Anteil von rund 20 Prozent an der Gesamtbevölkerung (von 82,5 Millionen) verfügt demnach über ein Drittel der Stimmen. Die

In der Tat war die deutsch-deutsche Vereinigung, als Erweiterung des deutschen Föderalstaates gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes,<sup>7</sup> im Kern ein föderaler Prozess: Sie bestand konstitutionell nicht im Zusammenschluss von Deutscher Demokratischer Republik und Bundesrepublik Deutschland, sondern im Beitritt der einzelnen, eigens hierfür (wieder) gebildeten Länder der DDR zum föderalen Verbund der BRD. Die Entscheidung für diese Variante eines Beitritts gemäß Artikel 23 fiel im Rahmen einer kurzen und heftigen Debatte in der Umbruchphase vom Herbst 1989 bis in den Herbst 1990. Die föderale Vereinigung beider deutscher Staaten erforderte zunächst, drei Wochen nach der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, die Wiedereinrichtung der Länder innerhalb der DDR mit dem Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990. Entgegen anderen Vorschlägen wurden die Länder nach ‚altem‘ Zuschnitt von 1949 bis 1952 eingeteilt; der Hallenser Jurist Winfried Kluth betont, in der Kürze der Zeit „konnte es nicht auf Antrieb gelingen, die Bundesländer insgesamt nach objektiven, gesicherten und rationellen Kriterien neu zuzuschneiden“ – und insbesondere nicht in zum westdeutschen Länderzuschnitt vergleichbarer Weise (Kluth 2020). Im Einigungsvertrag, unterzeichnet am 31. August 1990, firmieren Länder und Hauptstadt als maßgebliche Entitäten des Beitritts der DDR zur BRD. Mit der Entscheidung für den Beitritt nach Artikel 23 ging somit die Föderalisierung der DDR im Inneren einher, gefolgt von einer föderalen Erweiterung der Bundesrepublik Deutschland – und wiederum der Einbettung dieser Föderation in das europäische föderale Projekt (vgl. Langguth 1990; auch Patel/Schulze 2022).

Als vielschichtig föderaler Prozess beruhte die Einigung zu Teilen auf den oben geschilderten Konfliktlösungsversprechen: Im Vordergrund der Forderungen nach einer deutsch-deutschen Einigung gemäß Artikel 23 standen Ankündigungen politischer Stabilisierung, gesellschaftlicher Aussöhnung und ökonomischer Prosperität. Angestrebt wurden Angleichung, Normalisierung und Modernisierung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.<sup>8</sup> Grundsätzlich

---

westdeutsche Bevölkerung, die in zehn Bundesländern lebt und rund 80 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmacht, verfügt somit lediglich über zwei Drittel, also 46 Stimmen im Bundesrat. In dieser Entscheidung spiegelt sich die föderale Verfassungstradition der Bundesrepublik“ (ebd.).

<sup>7</sup> „Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“

<sup>8</sup> Zeitgenössisch-kritisch zur Debatte einer nachholenden Modernisierung der DDR siehe Klein 1991.

basierte die – wie sich an den oben zitierten rückblickenden Bewertungen zeigt – letztlich hegemoniale Deutung auf dem Versprechen föderaler Einigung hin zu einer stabilen und prosperierenden Zukunft und auf der Idee der Komplettierung Deutschlands als finalem Ziel der Nachkriegsdemokratie (vgl. Kollmorgen 2011). War der Einigungsprozess nicht – rückblickend wie zeitgenössisch – in dieser Form alternativlos angesichts dessen, dass das Grundgesetz als Provisorium konzipiert war, den Erweiterungsartikel 23 bereithielt und per Ewigkeitsklausel als föderaler Staat organisiert war?

Zeitgenössisch war der Vorschlag eines Beitritts nach Artikel 23 äußerst kontrovers. Besonders nachdrücklich wurde die Forderung nach einer demokratischen Verfassungsneugebung geäußert: „Handelt es sich nicht vielmehr umgekehrt [...] um die grundsätzliche Veränderung einer in vierzig Jahren normalisierten Situation und damit um eine Staatsneugründung?“, so der Rechtstheoretiker Ulrich K. Preuß (Preuß 1990). Entscheidend, so Preuß' Appell, sei die Legitimität der politischen Ordnung im Sinne der „Fähigkeit, die Verbindlichkeit der grundgesetzlichen Herrschaftsordnung auf die Zustimmung der ihr Unterworfenen zu gründen“ (ebd.). Das Grundgesetz selbst biete hierfür einen Ansatzpunkt zur legitimen Transformation, nämlich Artikel 146, der dem „deutschen Volke“ die Möglichkeit einer neuerlichen Verfassungskonstituierung eröffne.<sup>9</sup> Zeitgenössische Vorschläge setzten immer wieder bei der Idee einer neuen Verfassung gemäß Art. 146, vorzugsweise durch ein Referendum, an (vgl. etwa Grimm 1992). Für einen solchen Verfassungsprozess sprachen sich west- wie ostdeutsche Intellektuelle, Rechtstheoretiker\*innen und Aktivist\*innen aus; besonders große Sichtbarkeit erlangte das „Kuratorium für einen demokratisch verfassenden Bund deutscher Länder“, bestehend aus einer Reihe öffentlich sichtbarer Personen aus beiden Staaten. Das „Kuratorium“ verfolgte das Ziel, durch einen inklusiven Prozess im Rahmen mehrerer Kongresse einen Verfassungsentwurf zu erarbeiten, der als Diskussionsgrundlage für einen weiteren diskursiven Prozess und gerade nicht als finaler Entwurf dienen sollte. Der resultierende Verfassungsentwurf setzte auf eine pluralistische Repräsentation von Erfahrungen und Inter-

---

<sup>9</sup> Bis zur Wiedervereinigung sah Artikel 146 vor: „Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Mit dem 29. September 1990 wurde der Artikel allerdings umformuliert: „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

essen aus West- und Ostdeutschland gleichermaßen, auf ein von Volksentscheiden flankiertes starkes Parlament (vgl. Kuratorium 1991).

Der Föderalismus spielte in dieser Debatte eine eigentümliche Rolle: Der verfassungsrechtlich klar föderale Charakter der Beitrittsvariante nach Artikel 23 stand ebenso wenig im Vordergrund der Kontroversen wie das künftige Zusammenwirken der 16 Länder in der erweiterten Bundesrepublik. Nur sehr punktuell wurde der Föderalismus in der Debatte um die Zukunft Deutschlands thematisiert. Erstens galt dies für die Wiedereinführung der Länder in der DDR als erforderliche Voraussetzung für eine gelungene deutsch-deutsche Einigung. So forderte der spätere DDR-Ministerpräsident Lothar de Maizière bereits im November 1989 in der Volkskammer eine Auflösung der Bezirke und Wiederherstellung der alten Länder, um einem möglichen Beitritt den Weg zu bereiten (vgl. Malycha 2024: 285). Über diese instrumentelle Vorstellung eines vorbereitenden Föderalismus hinaus plädierte der sächsische Historiker Karlheinz Blaschke für die Föderalisierung der DDR, um „bewahrenswerte Besonderheiten“ der DDR in die Bundesrepublik zu überführen (obgleich Blaschke eine Lösung mit drei Ländern bevorzugte) – also mit der Hoffnung auf eine längerfristig sich auszahlende Föderalisierung (vgl. ebd.: 288).

Zweitens wurde die Rolle der Wiedervereinigung für den europäischen Integrationsprozess erhitzt debattiert: Würde ein vereinigtes Deutschland die europäische Integration eher befördern oder bedrohen – musste sich die Bundesrepublik also zwischen der europäischen und der deutsch-deutschen Verbündung entscheiden, wie in der politischen Debatte in Deutschland teilweise suggeriert? Bundeskanzler Helmut Kohl argumentierte dagegen noch im Januar 1989: „Ich bin mit Adenauer der Auffassung, daß Wiedervereinigung und europäische Integration kein Gegensatz sind“ (zit. in Langguth 1990: 13).

Drittens machten gerade jene Vorschläge, die als Alternativen zum Beitritt nach Artikel 23 auftraten, föderale Potenziale für ein egalitäres und diverses Gemeinwesen explizit: Der Entwurf des „Kuratoriums für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder“ positionierte sich gegen einheitsstaatliche Programme und für bündische Staatsvorstellungen. Das föderale Prinzip wurde dezidiert gegen den bundesrepublikanischen Status quo ins Feld geführt, dessen föderale Qualitäten ungenügend seien: „Defizitär ist [...] die föderative Ordnung der Bundesrepublik, die in Wirklichkeit kaum noch föderativ ist“, so zwei der Kuratoriumsmitglieder in einer programmatischen Darstellung (Stein/Templin

1990: 24). Der Verfassungsvorschlag des Kuratoriums setzte dagegen auf eine Stärkung der Bundesländer sowie des Bundesrates (vgl. Kuratorium 1991).

Hieraus ergibt sich also die erste Beobachtung einer Verschiebung des föderalen Arguments. Nicht in erster Linie in Bezug auf den Verfassungsvorgang der Föderationserweiterung nach Artikel 23, sondern für Alternativprojekte wurden die Vorteile des Föderalismus stark gemacht: also für den Verfassungsneuentwurf, für die temporäre Föderalisierung eines zu überwindenden Staates sowie für das ungewisse bündische Projekt Europa. Die Hoffnungen in den Föderalismus wurden also einerseits auf sehr unterschiedlichen Ebenen und mit sehr unterschiedlichen Implikationen eingesetzt – als Freiwilligkeitsordnung, Pluralisierungsvehikel, Friedensprojekt. Gleichzeitig wurde die bereits bestehende föderale bundesrepublikanische Ordnung selbst, die ja nach Mehrheitsmeinung bewahrt und erweitert wurde, offenbar nicht als glaubwürdige Trägerin solcher Konfliktlösungsversprechen erachtet – sonst hätten die Verteidigungen des letztlich eingeschlagenen Einigungskurses vermutlich auf diese Versprechen abgehoben. Begründungen für die Einigung nach Artikel 23 hoben, so also der vorläufige Befund, kaum auf Motive der Konfliktlösung ab – durchaus aber Einsprüche gegen sie. In der ideenpolitischen Konstellation der Wendezeit figurierten föderale Argumente gerade nicht zugunsten der hegemonialen Föderalisierungspolitik; der Föderalismus wurde als Korrektiv gegen einen unitarisierten Status quo ins Feld geführt.

### **3. Forschungsperspektiven**

Die politische Ideengeschichte kann, so die Eingangsthese, durch die Analyse ideenpolitischer Diskurse vermeintlich unkontroverse Sachfragen repolitisieren. Wie die Föderaldebatten um die deutsch-deutsche Einigung zeigen, kann dies für den Bereich des Föderalismus eine kritische Kontextualisierung föderaler Konfliktlösungsversprechen umfassen, die es erlaubt, unterschiedliche Semantisierungen des Föderalen zu differenzieren – und ihre politischen Folgen abzuschätzen. Angesichts der für immer neue Konfliktfälle evozierten Leistungsfähigkeit des Föderalismus – so etwa im Fall des Nahostkonflikts, für dessen Beilegung immer wieder föderale Lösungen vorgeschlagen werden (vgl. Boehm 2021: 11) – ist eine solche kritische Kontextualisierung auch politisch gegenwartsrelevant. Für

den konkreten Fall der Wiedervereinigung kann und sollte genauer analysiert werden, wie und mit welchen Zielsetzungen Versprechen der Föderalisierung geäußert wurden – vor allem aber, mit welchen Argumenten Dissens gegenüber diesen Deutungen geäußert wurde: In welcher Weise haben sich aktuelle und zeithistorische Einsprüche gegen den eingeschlagenen Weg der Wiedervereinigung auch als Einsprüche gegen den (oder eben: Plädoyers für einen wahren) Föderalismus geäußert? Und welche Föderalisierungsargumente haben sich welcher ideengeschichtlicher Ressourcen – von Tocqueville bis Kant – bedient? Hier kann und sollte eine politikwissenschaftliche Ideengeschichte ansetzen.

## Literatur

- Adler-Bartels, Tobias, 2025: Nach der Ko(h)lonisation. In: *Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken* 910, 74–79.
- Anderson, Paul / Keil, Soeren, 2017: Federalism: A Tool for Conflict Resolution? In: 50 Shades of Federalism; <http://50shadesoffederalism.com/federalism-conflict/federalism-tool-conflict-resolution/>, 30.05.2025.
- Aroney, Nicholas, 2019: Federalism and Courts: Research Avenues. In: John Kincaid (Hg.), *A Research Agenda for Federalism Studies*, Cheltenham, 61–75.
- Bavaj, Riccardo, 2010: Intellectual History, Version: 1.0. In: *Docupedia-Zeitgeschichte*; [http://docupedia.de/zg/bavaj\\_intellectual\\_history\\_v1\\_en\\_2010](http://docupedia.de/zg/bavaj_intellectual_history_v1_en_2010), 30.05.2025.
- Bell, Duncan, 2007: *The Idea of Greater Britain: Empire and the Future of World Order, 1860–1900*, Princeton.
- Bender, Christiane / Graßl, Hans, 2022: Föderalismus und Subsidiarität – Frühe Wurzeln des föderalen Verfassungsstaats. In: *Deutschland Archiv vom 20.10.2022*; [www.bpb.de/508786](http://www.bpb.de/508786), 30.05.2025.
- Bluhm, Harald / Fischer, Karsten / Llanque, Marcus, 2011 (Hg.): *Ideenpolitik. Geschichtliche Konstellationen und gegenwärtige Konflikte*, Berlin.
- Boehm, Omri, 2021: *Haifa Republic. A Democratic Future for Israel*, New York.
- Brancati, Dawn, 2009: *Peace by Design: Managing Intrastate Conflict through Decentralization*, Oxford / New York.
- Buchanan Allen, 1995: Federalism, Secession, and the Morality of Inclusion. In: *Arizona Law Review* 37, 53–63.
- Elazar, Daniel J., 1987: *Exploring Federalism*, Tuscaloosa.

- Erk, Jan / Swenden, Wilfried, 2010 (Hg.): *New Directions in Federalism Studies*, London / New York.
- Getachew, Adom, 2019: *Worldmaking After Empire: The Rise and Fall of Self-Determination*, Princeton.
- Grimm, Dieter, 1992: Verfassungsreform in falscher Hand? Zum Stand der Diskussion um das Grundgesetz. In: *Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken* 525; <https://www.merkur-zeitschrift.de/dieter-grimm-verfassungsreform-in-falscher-hand/>, 30.05.2025.
- Höntzsch, Frauke, 2015: Für eine politikwissenschaftliche Ideengeschichte. In: Helmut Reinalter (Hg.), *Neue Perspektiven der Ideengeschichte*, Innsbruck, 75–90.
- o. V., 2020: Auf dem Weg zur inneren Einheit; <https://www.bundesrat.de/Shared-Docs/texte/20/20201001-30-jahre-dt-einheit.html>, 30.05.2025.
- Klein, Dieter, 1991: Doppelte Modernisierung im Osten. Illusion oder Option der Geschichte? In: Michael Brie / Dieter Klein (Hg.), *Umbruch zur Moderne*, Hamburg, 9–34.
- Kluth, Winfried, 2020: Neugründung der Länder und Rückkehr zur kommunalen Selbstverwaltung. In: Bundeszentrale für Politische Bildung; <https://www.bpb.de/themen/deutsche-einheit/lange-wege-der-deutschen-einheit>, 30.05.2025.
- Kollmorgen, Raj, 2011: Zwischen „nachholender Modernisierung“ und ostdeutschem „Avantgardismus“. In: Ders. / Frank T. Koch / Hans-Liudger Dienel (Hg.), *Diskurse der deutschen Einheit*, Berlin, 27–65.
- Kuratorium für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung, 1991 (Hg.): *Vom Grundgesetz zur deutschen Verfassung. Verfassungsentwurf und Denkschrift*, Berlin.
- Kymlicka, Will, 2001: *Politics in the Vernacular: Nationalism, Multiculturalism, and Citizenship*, Oxford.
- Langguth, Gerd, 1990: Die deutsche Frage und die Europäische Gemeinschaft. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 29, 13-23.
- Llanque, Marcus, 2008: *Politische Ideengeschichte – Ein Gewebe politischer Diskurse*, Berlin.
- Llanque, Marcus, 2016: Die Diskursivität politischer Ideen. In: Michael Quante (Hg.), *Geschichte – Gesellschaft – Geltung. XXIII. Deutscher Kongreß für Philosophie 2014*, Hamburg, 1125–1140.

- Malycha, Andreas, 2024: Die Wiedergründung der Länder 1990. In: Andreas Wirsching / Lars Lehmann (Hg.), Nationalstaat und Föderalismus. Zum Wandel deutscher Staatlichkeit seit 1871, Frankfurt (Main), 283–302.
- Müller, Ernst / Picht, Barbara / Schmieder, Falko, o. J. (Hg.): Das 20. Jahrhundert in Grundbegriffen. Lexikon zur historischen Semantik in Deutschland, Basel.
- Nakhimovsky, Isaac, 2024: The Holy Alliance. Liberalism and the Politics of Federation, Princeton.
- Norman, Wayne, 2006: Negotiating Nationalism: Nation-Building, Federalism, and Secession in the Multinational State, Oxford.
- Preuß, Ulrich K., 1990: Grundgesetz-Chauvinismus oder ... . In: taz vom 3.3.1990; <https://taz.de/!1777917/>, 30.05.2025.
- Riker, William H., 1964: Federalism. Origin, Operation, Significance, Boston.
- Skinner, Quentin, 1998: Liberty before Liberalism, Cambridge.
- Stein, Tine / Templin, Wolfgang, 1990: Deutschland, demokratisch verfasst? Vom Runden Tisch zum Grundgesetz und zurück. In: juridikum 5, 22–24.